



Unterrichtung 20/329

der Landesregierung

Bundratsinitiative: „Entschließung des Bundesrates: Einbindung von Flexibilitäten in die Stromnetze als Schlüssel zur Kostensenkung“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Der Ministerpräsident | Postfach 7122 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

17. März 2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Kristina,*

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 17. März 2026 beschlossen, die Bundesratsinitiative

„Entschließung des Bundesrates: Einbindung von Flexibilitäten in die Stromnetze als Schlüssel zur Kostensenkung“

in den Bundesrat einzubringen. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechende Bundesratsdrucksache zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend zuständig ist der Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Tobias Goldschmidt.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

Antrag des Landes Schleswig-Holstein

Entschlieung des Bundesrates

Einbindung von Flexibilitten in die Stromnetze als Schlssel zur Kosten- senkung

Der Bundesrat mge folgende Entschlieung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass in den vergangenen Jahren der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland deutlich an Fahrt aufgenommen hat. In gemeinsamer Anstrengung von EU, Bund und Lndern wurden in der Folge des berfalls Russlands auf die Ukraine Genehmigungsverfahren gestrafft, um sich durch beschleunigten Zubau Erneuerbarer Energien von russischen Energieimporten und insgesamt von der Nutzung fossiler Energien vor dem Hintergrund der angestrebten Treibhausgasneutralitt 2025 zu lsen.
2. Der Bundesrat bekrftigt, dass die Energiewende in Deutschland in allen Regionen engagiert fortgesetzt werden muss angesichts der Unterschreitung des Strommengenpfads gem § 4a EEG um ca. 88 Twh in 2025. Dabei ist den aktuell regional unterschiedlichen Ausbau-Stnden an Erneuerbaren Energien und Netzinfrastrukturen Rechnung zu tragen. Whrend in den einen Regionen der Schwerpunkt weiterhin vor allem auf dem Zubau von Erneuerbaren Energien liegen muss, ist es in Regionen mit bereits weitgehend dekarbonisierter Stromversorgung sinnvoll, den Fokus auf verstrkte Einbindung von Flexibilitten in die Netze zu richten. Der Bundesrat betont, dass eine solche zielgerichtete Differenzierung das Redispatchvolumen verringern und eine weitere Integration der Erneuerbaren Energien ermglichen kann; die Energiewende wird damit kosteneffizienter gestaltet und systematisch in ihrer Umsetzung beschleunigt.
3. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, die Netzanschlussverfahren und die Netzausbauplanung nicht nur fr die Hchstspannungsebene, sondern vor allem fr die Verteilnetze anzupassen. Ziel ist es, eine zielgerichtete Differen-

zierung zu ermöglichen, die sich daran orientiert, was vor Ort für die Energiewende sowie für eine bessere Synchronisierung des Netzausbaus mit dem Erneuerbaren-Zubau bei Aufrechterhaltung des nötigen Ausbautempos sinnvoll ist.

Begründung

Mit dem Ziel der Klimaneutralität betreibt Deutschland seit mindestens zwei Jahrzehnten die Energiewende. Die einzelnen Regionen Deutschlands sind dabei sehr unterschiedlich weit vorangekommen. Das führt dazu, dass sich in den Regionen unterschiedliche Herausforderungen stellen, die unterschiedliche Antworten erfordern. Der Versuch, bundeseinheitliche Regeln für alle durchzusetzen, überfordert die einen und unterfordert die anderen. Beides ist mit Kosten verbunden, die mit der richtigen Flexibilität vermeidbar wären.

Die Auslastung der Stromnetze ist deutschlandweit heterogen, dennoch werden Netzanschlüsse auch aus Gründen der Rechtssicherheit häufig nach dem Windhundprinzip und ungeachtet der Auswirkungen auf die regionale Netzsituation vergeben. Um zukünftig eine bessere Auslastung vorhandener und geplanter Netzkapazität zu gewährleisten, sollte die Anschlussvergabe stärker berücksichtigen, was vor Ort energiewirtschaftlich sinnvoll und notwendig ist. Die Berücksichtigung der örtlichen Netzsituation schließt nicht aus, dass alle Nutzergruppen weiterhin einen diskriminierungsfreien Zugang zum Anschlussvergabeverfahren des Netzbetreibers erhalten. Allerdings sollte der Netzbetreiber die Netzzugänge ab einer bestimmten Leistungsklasse funktional priorisieren können. In Klimaneutralitätsregionen (siehe unten) sollten zum Beispiel nicht alle verfügbaren Anschlusskapazitäten ausschließlich für weitere EE-Anlagen oder ausschließlich für Batteriespeicher verwendet werden. Eine denkbare Option dafür ist eine Kontingentierung von Anschlusskapazität, z.B. die rechtssichere und ggf. zeitlich beschränkte Reservierung eines Anteils der verfügbaren Schaltfelder je Umspannwerk oder der regionalen Leitungskapazität für Lastkunden. Dem Netzbetreiber sollte dabei die Möglichkeit eingeräumt werden, das nach örtlicher Netzsituation wirtschaftlich und technisch sinnvollste Vorgehensverfahren zu wählen. In nicht engpassbehafteten Netzregionen kann weiterhin das Windhundprinzip angewendet werden.

Bei dieser Flexibilisierung der Netzanschlussvergabe durch Berücksichtigung der örtlichen Situation geht es ausdrücklich nicht darum, die Energiewende zu bremsen; es geht vielmehr um sinnvolle Regeln für Regionen, in denen Erneuerbare Energien bereits stark ausgebaut sind und mit ihren Überschüssen einen erheblichen Beitrag zur deutschen Energiewende leisten („Klimaneutralitätsnetze“). Kennzeichen dieser Regionen ist, dass weitere Erneuerbare Energien keine fossile Erzeugung mehr zurückdrängen, sondern vielmehr bestehende Erneuerbare Energien, und der Netzentwicklungsplan keinen Netzausbau für den überregionalen Abtransport dieser Energie in andere Bundesländer vorsieht.